

# RS Vwgh 1992/9/22 92/14/0047

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.09.1992

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

BAO §21 Abs1;

BAO §24;

EStG 1972 §2 Abs1;

EStG 1972 §2 Abs2;

EStG 1972 §23 Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/11/06 90/14/0141 2

## Stammrechtssatz

Für die Zurechnung von Einkünften ist entscheidend, ob die betreffende Person über die Einkunftsquelle verfügt, sie also wirtschaftlich über diese disponieren und so die Art ihrer Nutzung bestimmen kann (Hinweis E 20.9.1988, 87/14/0167). In Zweifelsfällen ist darauf abzustellen, wer über die dem Tatbestand entsprechende Leistung verfügen kann, daher vor allem die Möglichkeit besitzt, Marktchancen zu nutzen oder die Leistung zu verweigern (Hinweis Doralt-Ruppe, Grundriß des österreichischen Steuerrechts<sup>4</sup>, Band 1, Seite 26).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992140047.X01

## Im RIS seit

11.01.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)